



Anglerverein Karpfen e.V.

1. Vorsitzender: Phillip Kuboszek, Rosenstieg 18b, 22850 Norderstedt, 040/20968839

2. Vorsitzender: Oliver Brockhoff, Kruhnskoppel 60a, 24558 Henstedt-Ulzburg, 04193 / 756996

Sparkasse Südholstein • BIC NOLADE21SHO, IBAN: DE56 2305 1030 0000 3249 06

Gläubiger Identifikations-Nr.: DE30ZZZ00000997947

Amtsgericht Kiel - VR 340 BB, St-Nr. 11/292/86021,

www.avkarpfen.de

Vereinsordnung

Diese Vereinsbeschlüsse ergänzen unsere Satzung und sind im Interesse aller Vereinsmitglieder unbedingt zu befolgen. Verstöße gegen die Satzung bzw. diese Beschlüsse können mit Geldstrafen, Abmahnungen, Sperren oder im Wiederholungsfall mit Vereinsausschluss geahndet werden.

- **Beiträge:**

Aufnahmegebühr	€ 105,- / einmalig
ab zweitem Fam.-Mitglied	€ 52,50
Jahresbeitrag, Erwachsene	€ 100,- / Jahr
dto. Jugendliche	€ 60,- / Jahr
ruhende (passive) Mitgliedschaft	€ 20,- / Jahr
- Beim Angeln an Vereinsgewässern sind folgende **Papiere und Zubehör** immer mitzuführen:
 - Fischereischein mit gültiger Jahresmarke Schleswig-Holstein
 - Deutscher Sportfischer-Pass mit gültiger Jahresbeitragsmarke
 - Fangliste
 - gummierter Kescher, Maßband, Lösezange, Betäubungs-(holz), Messer zum Abstechen sowie eine Abhakmatte (Größe entsprechend dem Fang)
- Die **Angelwoche** beginnt am **Samstag** und endet am **Freitag**.
 - Pro Angelwoche gelten folgende **Fangbegrenzungen**:
2 Forellen (Nach Erreichen der Fangbegrenzung ist das Angeln unabhängig von der Fischart am Beckersberg nicht mehr gestattet)

Mindestmaß

- Hecht (*Esox lucius*)**
 - Schonzeit: 1. Februar bis 30. April
 - Mindestmaß: 60 cm
- Zander (*Sander lucioperca*)**
 - Schonzeit: 1. Februar bis 30. April
 - Mindestmaß: 50 cm
- Schleie (*Tinca tinca*)**
 - Mindestmaß: 30 cm
- Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*)**
 - Ganzjährig geschützt
 - Fang und Entnahme verboten

Hinweise:

2. Während der Schonzeit ist das Angeln auf diese Arten strikt untersagt.
3. Es dürfen maximal zwei Fische pro Art und Woche entnommen werden, außer Barsche sowie Weißfische.

- Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten für alle anderen Fischarten.
- **Störe** und **Graskarpfen** sind schonend zurückzusetzen, auch bei verletzten Fischen!
- **Es darf mit drei (3) Ruten geangelt werden. Die Angeln müssen griffbereit sein.**
- Gefangene maßige Fische mit Fangbegrenzung sind umgehend waidgerecht zu töten und **sofort** in die **Fangliste** einzutragen, untermaßige Fische sind schonend zurückzusetzen.
- Verletzte (nicht lebensfähige) untermaßige Fische mit Fangbegrenzung sind waidgerecht zu töten und dem Gewässer wieder zurückzuführen. Die Mitnahme der Fische ist verboten.
- Gefangene restliche Fischarten sind waidgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.
- Angefüttert werden darf nur am Angeltag mit max. 1 kg Futter.
- Die **Fischereiaufseher** sind verpflichtet, Kontrollen am Gewässer durchzuführen. Bei Kontrollen sind **alle** Angler am Gewässer zu überprüfen.
- Die Fischereiaufseher sind ebenfalls berechtigt, Fanggeräte und Ausrüstung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Anweisungen der Fischereiaufseher sind unbedingt zu befolgen, Weigerungen werden mit Abmahnung bzw. Vereinsausschluss geahndet.
- **Mitglieder des Vereins sollten Aufgaben der Fischereiaufseher lt. Vereinssatzung mit wahrnehmen, wenn sich nicht bekannte Personen am Gewässer aufhalten. Keine Auseinandersetzung provozieren, sondern umgehend die Polizei informieren, wenn unberechtigt geangelt wird.**
- Der Angelplatz ist sauber und ordentlich zu verlassen.

Bitte eigenen und fremden Müll entsorgen!

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, im Jahr drei Tage (à ca. 4 Std.) **Arbeitsdienst** zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder über 70 Jahren und diejenigen, die eine Befreiung beantragt und genehmigt bekommen haben. Mitglieder, die den Arbeitsdienst nicht leisten, sind verpflichtet, mit dem Jahresbeitrag des Folgejahres folgendes zu überweisen bzw. abrufen zu lassen: € 40,- je fehlenden Pflichtarbeitsdienstag (es wird ein Pflichttag und eine Ausweichtermin vorgegeben), € 30,- für jeden weiteren fehlenden Arbeitsdienstag.

- **Hechtangeln** nur mit Kunstköder oder totem Köderfisch.
 - In den Vereinsgewässern darf mit Drilling nur auf Raubfisch am Spinner/Blinker/Wobbler geangelt werden.
- **Friedfischangeln**
 - Es dürfen nur Einfachhaken genutzt werden. Haken die Paternosterartig sind, sind nicht zugelassen.
- **Beckersbergsee:**
 - Mit der Fliegenrute ist das Angeln außerhalb der Badesaison vom Badesteg, außer im Nichtschwimmerbereich erlaubt.
 - **Jugendliche** dürfen **nicht** vom Badesteg angeln!
 - Außerhalb der Badesaison darf **vom Badesteg ausschließlich auf Hecht** (Köder > 10cm) geangelt werden (ausgenommen ist das Angeln mit der Fliegenrute).
 - Die Badesaison ist beendet, wenn die Trennleine der Badeanstalt entfernt ist.
 - Das Angeln vom Badesteg zum Nichtschwimmerbereich ist nicht erlaubt.
 - Die Plätze beim **Gemeinschaftsangeln** werden eine halbe Stunde vor Angelbeginn ausgelost. Wer später kommt, darf am Gemeinschaftsangeln nur zu normalen Bedingungen mit Fangbegrenzungen an einem zugewiesenen Platz teilnehmen. Die Teilnehmer dürfen den Platz nicht wechseln. Senioren mit Anspruch auf einen Seniorenplatz haben zu Beginn der Auslosung (30 Min. vor Beginn des Angelns) diesen Anspruch beim Sportwart anzumelden.

- Nach dem An- und Abangeln darf an dem Gewässer an diesem Tag nicht weitergeangelt werden.
- **Drei Wochen vor dem An- und Abangel-Termin** darf am Beckersberg-See **nicht geangelt** werden lt. Beschluss vom 13.02.2004
- Wenn sich eine **Vereins-Boje auf dem Gewässer** befindet, darf nicht geangelt werden.
- Die **Fanglisten** sind bis **spätestens** zum 15. Januar des Folgejahres beim 1. Gewässerwart abzugeben (siehe Aushang Vereinsheim). Bei Nichtabgabe wird eine Ausgleichszahlung von 15,- Euro sowie eine Sperre für Vereinsveranstaltungen bzw. einen Zeitraum erfolgen.
 - In ausgewiesenen **Schongebieten** (lt. Gewässerbeschreibung auf unsere Internetseite) darf nicht geangelt und die Ufer-bereiche sollten nicht betreten werden.
 - **Eisangeln** ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Betreten der Eisflächen ist verboten.
 - Das Befahren eingezäunter **Gewässergrundstücke** ist ausschließlich im Zuge des Arbeitsdienstes erlaubt. Das Gleiche gilt für Wanderwege, die zum Gewässer führen.
 - **Gastkarten** werden nicht ausgegeben.
 - Vereinstermine sind auf der Internetseite www.avkarpfen.de Terminkalender zu entnehmen.

Henstedt-Ulzburg im März 2025

Der Vorstand:

